



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat eines Gesetzes zur Einführung eines
Chancen-Aufenthaltsrechts
(Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz)
(Bearbeitungsstand: 27.05.2022, 11:53)

Stellungnahme Nr.: 35/2022

Berlin, im Juni 2022

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende und
Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Minden
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Verteiler

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium der Justiz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
Neue Richtervereinigung (NRV)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft
Migrationsrecht des DAV
Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Einführung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Chancen-Bleiberecht.

Um den hiervon potentiell begünstigten Personen Perspektive und Sicherheit zu bieten, sollte das Gesetz möglichst rasch in Kraft treten. Zudem sollten die Bundesländer aufgefordert werden, Vorgriffsregelungen zu erlassen, damit begünstigte Personen nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschoben werden. Dies würde die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten, die sich im Hinblick auf die Ausführungen des BVerfG zur „Vorwirkung“ von ausländerrechtlichen Altfallregelungen in seiner Entscheidung vom 24.02.1999 – 2 BvR 283/99 anderenfalls mit Eilrechtsbegehren gegen drohende Abschiebungen auseinandersetzen müsste.

Die Notwendigkeit der Umsetzung des Chancen-Bleiberechts darf aber nicht dazu führen, dass es zu Unstimmigkeiten kommt. Auch sollte dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Neuregelungen in allen Bundesländern in gleicher Weise umgesetzt werden. Des Weiteren sollte die Möglichkeit genutzt werden, Streitige Fragen und offensichtliche Fehler in der Vorschrift des § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu korrigieren.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1 Nummer 3 ChAR-GE: § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG wird wie folgt geändert:

1. Überschrift:

„Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen“

2. § 25a Abs. 1 Satz 1:

„Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, oder dessen Ausreisefrist noch nicht angelaufen ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit mindestens drei Jahren erlaubt oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder dessen Abschiebung ausgesetzt war, wenn“

Begründung:

Die Einfügung des „jungen Volljährigen“ in Satz 1 ist notwendige Folgeänderung der Anhebung der Frist für die Antragstellung in § 25a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Eine Person im Alter zwischen der Vollendung des 21. und des 27. Lebensjahres ist kein Heranwachsender. Personen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren werden vielmehr als „junge Volljährige“ bezeichnet (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Damit sind die Heranwachsenden umfasst.

Der Änderungsvorschlag, als Tatbestandsmerkmal statt der Duldung die vollziehbare Ausreisepflicht zu bestimmen, knüpft an § 25 Abs. 5 und § 23a Abs. 1 AufenthG an. Das AufenthG in der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Fassung verwendete nicht den Begriff des „geduldeten“ Ausländers, sondern den Begriff des „Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist“ (so noch in § 60a Abs. 3 AufenthG). Hierüber ist nach

§ 60a Abs. 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist damit nicht konstitutiv für die Aussetzung der Abschiebung. In der Praxis jedoch gibt es häufig Probleme, wenn Behörden keine Duldungsbescheinigungen ausstellen, obwohl die Abschiebung tatsächlich ausgesetzt ist. Zudem kam es wegen der Schließung oder der eingeschränkten Erreichbarkeit vieler Ausländerbehörden während der Corona-Pandemie häufig zu Unterbrechungen, weil die Verlängerung der Duldungsbescheinigungen nicht rechtzeitig beantragt werden konnte, die Abschiebung dennoch ausgesetzt war.

Für die Anknüpfung an die vollziehbare Ausreisepflicht spricht ferner, dass von der Regelung die Personen profitieren sollen, die sich gut integriert haben. Jungen Ausländern, denen dies schon während des Asylverfahrens gelungen ist, sollte der Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis durch Beendigung des Asylverfahrens ermöglicht werden. Die Ausländerbehörden müssten nicht aufwändig prüfen, ob nach Abschluss des Asylverfahrens Gründe für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a, c oder d AufenthG vorliegen. Dies würde zudem die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Rücknahme asylrechtlicher Klagen entlasten. Blicke es beim Erfordernis eines geduldeten Aufenthalts, würde Ausländern, die ihre Mitwirkungspflichten übererfüllt haben, indem sie schon während des Asylverfahrens einen Nationalpass beschafft haben, die Abschiebung drohen, weil deshalb kein Duldungsgrund mehr vorliegt, während Asylsuchende, die keinen Pass vorgelegt haben, geduldet werden müssen und vom Chancen- Aufenthaltsrecht profitieren können.

3. § 25a Abs. 1 Nr. 1:

„ununterbrochen“ ist zu streichen

Begründung:

In der Praxis kann es bei Personen mit einem prekären Aufenthalt zu ungewollten Unterbrechungen kommen. Die durch die Schutzmaßnahmen

gegen die Corona-Pandemie ausgelösten besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu den Ausländerbehörden haben solche Probleme verstärkt.

Es ist klarzustellen, dass jede Form der Hinnahme und Nicht-Vollstreckung einer vollziehbaren Ausreisepflicht von der Sache her eine Duldung (BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019, 1 C 34. 18 RN. 24) und damit auch einen anrechnungsfähigen Aufenthalt darstellt.

4. § 25a Abs. 3:

„50 Tagessätze“ wird durch „60 Tagessätze“ und „90 Tagessätze“ durch „120 Tagessätze“ ersetzt.

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Ausweisungsinteresse i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn es sich aus einer Verurteilung i. S. S. 1 Nr. 2 oder der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und der Passpflicht ergibt.“

Begründung:

Der Versagungsgrund wegen einer strafrechtlichen Verurteilung sollte der Rechtsentwicklung und den Versagungsgründen wegen Straffälligkeit in anderen Rechtsgebieten angepasst werden.

Die Bagatellgrenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen wurde erstmalig im Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 festgelegt und seitdem in mehreren späteren gesetzlichen Regelungen übernommen (§ 104a, § 25a Abs. 3, § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Damit wurde der auf der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 erzielte Kompromiss fortgeschrieben, ohne jemals zu evaluieren, ob die Regelung (noch) angemessen ist.

Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass seit 2006 der Strafrahmen für viele Delikte erhöht wurde und neue Straftatbestände eingeführt wurden. Auch im Ausländerstrafrecht nach § 95 AufenthG wurden mehrere neue Tatbestände geschaffen, so dass diesbezüglich die Grenze auf 120 Tagessätze angehoben werden sollte.

Außerdem finden sich ganz erhebliche regionale Unterschiede, ob die Betroffenen überhaupt mit einem Strafverfahren überzogen wurden, und wenn ja, welches Strafmaß praktiziert wurde. In der Folge lebt eine erhebliche Zahl geduldeter Ausländer im Bundesgebiet, die namentlich wegen des Verstoßes gegen die Passpflicht – oft auf Betreiben der Ausländerbehörde – zu einer Geldstrafe von deutlich mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden sind, deren Ausgangssituation und deren Verhalten sich aber nicht von dem derjenigen unterscheidet, die mangels einer solchen Bestrafung fraglos zu dem begünstigten Personenkreis gehören.

Zum anderen ist kein Grund dafür ersichtlich, die Bagatellgrenze anders zu definieren als in anderen Rechtsgebieten. So ist z.B. der Erhalt eines Waffenscheins bis zu einer Verurteilung von 60 Tagessätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 c Waffengesetz möglich. Eine Grenze von 60 Tagessätzen gilt auch z.B. im Luftsicherheitsrecht (§ 7 Luftsicherheitsgesetz) sowie im Jagdrecht (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 d Bundesjagdgesetz).

Zuletzt ist noch zu bedenken, dass die Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe überproportional häufig in 30er Schritten erfolgt. Das Tagessatzsystem knüpft über § 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe) an die Freiheitsstrafe an, die meistens nach Monaten bemessen wird. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, empirisch ist aber belegbar, dass Geldstrafen ab 30 Tagessätzen meistens in 30er Schritten festgesetzt werden, d.h. 30/60/90/120/150/180 etc. bis zur Höchstgrenze von 360 Tagessätzen.

Es ist klarzustellen, dass auch für das sich aus einer Passlosigkeit und/oder der fehlenden Mitwirkung bzw. früheren Identitätstäuschung ergebende

Ausweisungsinteresse die Sonderregelung darstellt, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

II. Artikel 1 Nummer 4 ChAR-GE: § 25b AufenthG

§ 25b AufenthG wird wie folgt geändert:

- 1. § 25b Abs. 1 wird entsprechend § 25a Abs. 1 geändert.**
- 2. In § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „häuslichen“ durch „familiären“ Gemeinschaft ersetzt.**

Begründung:

Viele geduldete Ausländer sind allein durch behördliche Zuweisungen daran gehindert, in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Kindern zu leben. Bemühungen um eine Umverteilung nehmen oft viele Monate in Anspruch. Oft ist sie rechtlich unmöglich, z.B. wenn die Kinder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und in einer Wohnung leben, in die der Vater aus rechtlichen Gründen nicht einziehen kann, so lange sein Aufenthalt nur geduldet ist. In vielen Fällen besteht trotz der Unmöglichkeit des Lebens in häuslicher Gemeinschaft eine gelebte familiäre Gemeinschaft, die erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den geduldeten Elternteil zur häuslichen Gemeinschaft werden kann.

- 3. Im Übrigen wird § 25b Abs. 2 entsprechend § 25a Abs. 2 geändert.**
- 4. § 25b Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.“

Begründung:

Die bestehende gesetzliche Regelung ist ersichtlich fehlerhaft, da sie dazu führt, dass auch kleine Kinder Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nachweisen müssen, um gemäß § 25b Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut, kann aber gesetzgeberisch nicht gewollt sein und führt zum Ergebnis, dass Kinder keine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift erhalten können.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt im Übrigen die Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer auf vier Jahre für Familien und sechs Jahre für alleinstehende Personen.

III. Artikel 1 Nummer 11 ChAR-GE: § 104c AufenthG**1. § 104c wird wie folgt geändert:**

(1) „Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1, 1 a und 4 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 01. Januar 2022 seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und sein Aufenthalt erlaubt oder gestattet oder seine Abschiebung ausgesetzt war oder die Ausreisepflicht noch nicht abgelaufen ist, und

- 1. er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt, sofern er hierzu aufgrund seines Alters in der Lage ist,*
- 2. er nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Straftaten von insgesamt bis zu 60 Tagessätzen oder bis zu 120 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach*

dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

- 3. seine Abschiebung nicht aufgrund eigener vorsätzlich falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgesetzt ist und der Antragsteller nicht im Antrag Identität und Staatsangehörigkeit berichtet.*

Ein Ausweisungsinteresse i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch nicht entgegen, wenn es sich aus einer Verurteilung i.S. S. 1 Nr. 2 oder der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und der Passpflicht ergibt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und kann aus humanitären Gründen verlängert werden, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der in § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 oder des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen gehindert ist. Im Übrigen wird sie als Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a oder § 25b verlängert.

Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder 25b entfaltet nur eine Fiktionswirkung, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht.

- (2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn diese sich am 01. Januar 2022 noch nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, sofern es bei der Einreise minderjährig war und mit dem begünstigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt.*

Absatz 3 wird gestrichen.“

2. Begründung:

a) Zu § 104c Abs. 1:

§ 104c AufenthG soll nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG eröffnen. Daher müssen sich die Regelungen in § 104c AufenthG inhaltlich an diesen Vorschriften orientieren und keine zusätzlichen Anforderungen aufstellen, die mit § 25a oder § 25b AufenthG nicht in Einklang stehen.

Die für die Anwendung des § 104c typische Fallkonstellation ist gerade auch durch die noch bestehende Passlosigkeit des Betroffenen gekennzeichnet. Deshalb muss auch von der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abgesehen werden. Es soll gerade die Chance eröffnet werden, auch dieses Erteilungshindernis zu beseitigen. Dabei ist zu bedenken, dass es oftmals nur nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und eines Reiseausweises für Ausländer gem. § 5 Aufenthaltsverordnung möglich ist, die Passpflicht zu erfüllen. Viele Länder verlangen für die Ausstellung eines Reisepasses die Reise ins Heimatland (z. B. Guinea, Sierra Leone) oder zu einer Botschaft in einem anderen EU-Staat (z. B. Benin), da sie keine Botschaft in Deutschland unterhalten oder die Botschaft in Deutschland technisch unzureichend ausgestattet ist und die biometrischen Daten nicht erfassen kann.

b) Zu „... aus humanitären Gründen...“ ist zu streichen:

Dies ist zur Anpassung an § 25a bzw. 25b AufenthG erforderlich. § 104c AufenthG soll in die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach diesen Vorschriften führen. Daher sollten insoweit keine abweichenden Voraussetzungen geschaffen werden.

c) Zu 104c Abs. 1 Nr. 1:

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kann nicht von Kindern gefordert werden, die den Sinn dieses Bekenntnisses nicht erfassen.

d) Zu § 104c Abs. 1 Nr. 2:

Bagatellgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen sind aus den oben genannten Gründen auf 60 und 120 Tagessätze anzuheben.

e) Zu § 104c Abs. 1 Nr. 3:

Die Bedingungen einer Flucht zwingen die Betroffenen oftmals zur Angabe einer falschen Identität, sei es, um überhaupt aus dem Lande zu kommen, sei es, um die erforderlichen Papiere zu erhalten oder sei es, weil der Fluchthelfer sie zum Eigenschutz dazu zwingt. Sind die falschen Daten erst einmal registriert, ist die Richtigstellung aufgrund der befürchteten strafrechtlichen Sanktionen problematisch – rechtlich auch im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit. Zudem nehmen die zuständigen Behörden eine Berichtigung der einmal angegebenen Daten nur vor, wenn die neuen Angaben mit einem Pass oder Entsprechendem belegt werden.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll den Betroffenen gerade einen Schritt ermöglichen. Deshalb muss es diese Option ausdrücklich enthalten. Damit wird auch das öffentliche Interesse an der Feststellung der richtigen Personalien des Ausländers bzw. der Ausländerin gefördert.

Die Gesetzesbegründung, siehe S. 18 unten, entspricht nicht der dem Koalitionsvertrag zugrundeliegenden Intention.

Es wäre unbillig, Personen, die unverschuldet die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a, 25b nicht erfüllen, wie z. B. im Falle einer Erkrankung oder eines unverschuldeten Arbeitsplatzverlustes, von der Begünstigung auszuschließen.

Auch im Falle eines zwischenzeitlich entstandenen Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis namentlich z.B. nach dem 6. Abschnitt (z. B. durch Geburt eines Kindes) wäre es nicht gerechtfertigt, die Betroffenen dazu zu zwingen, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

f) Zu § 104c Abs. 2:

Wie bereits ausgeführt leben viele potentiell begünstigte Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft, werden aber durch behördliche Zuweisungsentscheidungen daran gehindert, die häusliche Gemeinschaft herzustellen. Es besteht aber dennoch eine durch Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützte Beistandsgemeinschaft zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Dem sollte das Gesetz Rechnung tragen, indem es die familiäre Lebensgemeinschaft für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis genügen lässt. Bei volljährigen Kindern ist eine differenzierte Sichtweise zulässig. So lange sie mit dem begünstigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf die entsprechende Begünstigung. Die Beziehungen von jungen ledigen Erwachsenen zu ihren Eltern und anderen nahen Familienangehörigen fallen in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, wenn die Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.02.2009 – 11 S 3244/08 im Anschluss an EGMR, Urt. v. 23.06.2008 - Nr. 1638/03, Maslov II).

g) Zur Streichung von § 104c Abs. 3:

Die Erstreckung der Sperrwirkung einer strafrechtlichen Verurteilung eines Angehörigen der Kernfamilie auf andere Familienangehörige ist mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie nicht in Einklang zu bringen (BVerfG, 11.5.2007, 2 BvR 2483/06). Auf diesem Wege würde der Familienangehörige dazu gezwungen, sich vom belasteten Familienmitglied zu trennen, um sein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Der Vorschlag steht zudem im Widerspruch zu

§ 25a Abs. 3 und § 25b AufenthG. § 25a Abs. 3 AufenthG schließt lediglich den straffälligen Elternteil oder das Geschwisterkind von der Aufenthaltserlaubnis aus, nicht jedoch den Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG. Dies gilt auch bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Auch dort wird nur dann den Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn sie Ausweisungsgründe erfüllen. Auf die Begünstigung nach § 25b Abs. 1 AufenthG haben Straftaten von Familienangehörigen keinen Einfluss.

Da § 104c AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG dienen soll, ist die Regelung entsprechend zu gestalten.